

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (\*)

*Diese Anfragen werden gemäß Artikel 45 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat . . . keine Antwort erteilt wurde, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“*

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2049/80**

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten

In einer seiner letzten Sitzungen prüfte der Ausschuß für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten der Dritten Welt und richtete dabei vor allem verdiente Glückwünsche an die Regierung der Niederlande, deren Beihilfeüberweisungen netto 0,93 % des niederländischen Bruttosozialprodukts von 1979 darstellten und damit sogar das von der UNO anvisierte Ziel von 0,70 % überschritten.

1. Welchen Umfang hatte die öffentliche Hilfe für die Dritte Welt in Prozent des Bruttosozialprodukts im Jahr 1979 in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft?
2. Welchen absoluten und relativen Umfang hatten diese Beihilfen im gleichen Jahr in den einzelnen Staaten?
3. Wie hoch lagen im gleichen Jahr die multilateralen Beiträge in den einzelnen Staaten?
4. In welchem Maße waren die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten im gleichen Jahr an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden bzw. frei verfügbar?
5. Wie hoch lag der Anteil des Privatsektors in den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 1979?
6. Wie hoch lag 1979, zusätzlich zu den Antworten auf die Fragen 1 und 5, der Gesamtbetrag aus öffentlichen und privaten Quellen in Prozent des Bruttosozialprodukts, der von den einzelnen Mitgliedstaaten an die Entwicklungsländer überwiesen wurde?

Im übrigen wurde das Verhalten der Niederlande vom DAC gelobt, weil man sich für die Hilfe zur Selbsthilfe in den Entwicklungsländern entschieden hatte, weil Kriterien zugunsten der am meisten be-

nachteiligten sozialen Schichten ausgewählt worden waren und den Ländern mit besonders ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten besondere Unterstützung gewährt wurde. Die Niederlande schlugen originellerweise auch eine neue anpassungsfähigere und langfristige Form der Unterstützung zur Bekämpfung des Elends und zur Förderung der wirtschaftlichen Emanzipation der begünstigten Länder der Dritten Welt vor.

Kann die Kommission diese Betrachtungen im Sinne einer Harmonisierung nach oben im Rahmen der politischen Strategien innerhalb der Gemeinschaft kommentieren?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2051/80**

der Herren Muntingh und van Minnen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Arbeitsprogramme der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bezüglich der Arbeitslosigkeit

Am 16. Januar 1980 richteten wir in unserer schriftlichen Anfrage Nr. 1531/79<sup>(1)</sup> folgendes Ersuchen an die Kommission:

„Kann die Kommission den Vorstand dieser Stiftung beauftragen, eine Untersuchung über die Konsequenzen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen anzustellen, die sich aus der Einführung folgender Maßnahmen der Gemeinschaft ergeben könnten

1. des Siebenstundentags,
2. des Fünfstundentags,
3. einer zusätzlichen Schicht in Betrieben mit Schichtarbeit,
4. der Möglichkeit, daß Arbeitnehmer zwischen dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr und dem Jahr ihres Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nur vier Stunden am Tag arbeiten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 140 vom 10. 6. 1980, S. 8.

All dies soll im Rahmen der Tatsache untersucht werden, daß diese Arbeitszeitverkürzungen ein Beitrag zur Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit, und im Falle von Punkt 2 insbesondere auch der Arbeitslosigkeit von Frauen, sein könnten?“

Am 7. Mai 1980 gab die Kommission folgende Antwort:

„Der Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird in diesem Jahr ein neues Vierjahresprogramm für die Zeit von 1981 bis 1985 aufstellen.

Die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat — dem auch je 9 Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen der Gemeinschaft angehören — werden bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, in diesem Gremium die Sorgen zum Ausdruck zu bringen, die von den Herren Abgeordneten in ihren Fragen vorgebracht werden.“

Kann die Kommission jetzt folgendes mitteilen:

1. Hat die Kommission den Mitgliedern des Verwaltungsrats unser oben zitiertes Ersuchen übermittelt?
2. Wenn ja, wie hat der Verwaltungsrat reagiert, und wurden die von uns beantragten Untersuchungen in das neue Arbeitsprogramm 1981 bis 1985 aufgenommen?
3. Wann können wir in diesem Fall Ergebnisse erwarten?
4. Wenn nein, aus welchem Grund?

1. Welche Umweltschutzmaßnahmen wurden getroffen, um die Umweltbelastung, die mit der Gewinnung, dem Transport und der Verbrennung von Kohle einhergeht, so gering wie möglich zu halten?
2. Welcher Prozentsatz dieses Darlehens wird für umwelttechnische Anlagen ausgegeben? Woraus bestehen diese Anlagen?
3. Enthalten die Rentabilitätsuntersuchungen auch ein Kapitel über die Prüfung der für den Umweltschutz erforderlichen Investitionen?
4. Kann sich die Europäische Gemeinschaft, wenn die Kosten für Umweltschutzmaßnahmen das neue Kraftwerk für Botsuana unrentabel machen sollten, in irgendeiner Form an diesen Kosten beteiligen?
5. Ist die EIB bereit, dafür zu sorgen, daß ein Bericht über die Umweltauswirkungen erstellt wird, bevor die Beteiligung am Bau des zweiten Kohlekraftwerks beschlossen wird?

Im Rahmen dieses Berichtes über die Umweltauswirkungen müßte gleichzeitig auch der Einfluß der steigenden Nachfrage des größten Abnehmers, einer Kupfer- und Nickelmine, berücksichtigt werden.

6. Ist die EIB bereit, die Kosten für diesen Bericht über die Umweltauswirkungen zu übernehmen, um auf diese Weise auch das Instrument Umweltberichterstattung zu erproben?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2053/80

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Finanzautonomie der Gemeinschaften gegenüber den Mitgliedstaaten

Die Aussprachen über den Haushaltsplan für 1981 haben gezeigt, daß der Begriff der Finanzautonomie der Gemeinschaft in den Regierungskreisen einiger Mitgliedstaaten — und auch in der Öffentlichkeit allgemein — noch nicht mit klaren Vorstellungen verbunden ist.

Kann die Kommission die folgenden Behauptungen bestätigen und gegebenenfalls kommentieren:

1. Seit dem 1. Januar 1980 genießt die Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten eine vollständige Finanzautonomie, da sie über „eigene“ Mittel verfügt, d. h. über Mittel, die ihr direkt und ohne vorherige Genehmigung durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der von der Haus-

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2052/80

von Herrn Muntingh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Ökologie und Entwicklung — Darlehen der EIB

Einer Pressemitteilung vom 10. Dezember 1980 zufolge hat die Europäische Investitionsbank der Botsuana Power Corporation (einem Staatsbetrieb) ein Darlehen über 4 Millionen ERE zur Erweiterung eines mit Kohle betriebenen Kraftwerks in Nordostbotsuana gewährt. Außerdem hat die EIB im Juni dieses Jahres ein zweckgebundenes Darlehen über 250 000 ERE zur Finanzierung von Rentabilitätsstudien für den Bau eines zweiten, größeren Kohlekraftwerks gewährt.

haltsbehörde der Gemeinschaften veranschlagten Mittel zugewiesen werden<sup>(1)</sup>.

2. Die der Gemeinschaft zugewiesenen Eigenmittel werden also nicht von den Steuereinnahmen der nationalen Haushalte abgezogen; damit haben sie keinen Einfluß auf die Ausgewogenheit dieser Haushalte.

Sie stellen im Gegenteil eine gesonderte und autonome Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Ressourcen der Mitgliedstaaten dar, parallel zu anderen Entnahmen zugunsten der Staaten, der Regionen und sonstigen Gebietskörperschaften.

3. Die Einnahmen aus Zöllen, Abschöpfungen und verschiedenen Agrarabgaben werden also von den (nationalen) Erhebungsbehörden direkt und vollständig an die Gemeinschaft überwiesen. Der Anteil der Gemeinschaft an der Mehrwertsteuer (der jedes Jahr von der Haushaltsbehörde der EWG festgesetzt wird) wird von den nationalen Dienststellen ausschließlich für die Gemeinschaft erhoben — und zwar völlig unabhängig von der nationalen Mehrwertsteuer.
4. So fungieren die Mitgliedstaaten also nur als technische Zwischenstation zwischen dem einzelnen „Steuerpflichtigen“, der die Zölle bzw. die Gemeinschaftsmehrwertsteuer bezahlt, und der Gemeinschaft, die Empfänger und Nutznießer ist.
5. Es entspricht also nicht der Wirklichkeit, wenn von „Beiträgen“ der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Gemeinschaft die Rede ist, und es wäre rechtswidrig, die Mittel der Gemeinschaft unter den Steuereinnahmen der nationalen Haushalte auszuweisen, es sei denn als z. E.-Vermerk?

<sup>(1)</sup> Nach dem Beschluß vom 21. 4. 1970 sollte diese Finanzautonomie am 1. Januar 1975 in Kraft treten, doch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Mehrwertsteuerberechnungsgrundlage führte zu einer Verzögerung von fünf Jahren.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2054/80

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Finanzautonomie der Gemeinschaften gegenüber den Mitgliedstaaten

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 117/80<sup>(1)</sup> stellt die Kommission fest, daß „die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 28. 7. 1980, S. 16.

Behandlung der eigenen Mittel bis jetzt nicht in allen Mitgliedstaaten identisch“ sei und daß einige Mitgliedstaaten die Eigenmittel der Gemeinschaften weiterhin als Einnahmen im Rahmen der nationalen Haushaltspläne betrachten, die dann als „nationale Beiträge“ an die Gemeinschaft überwiesen werden; die Kommission erklärt abschließend, daß die Frage, „ob diese verschiedenen Verfahren ... mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen, ... in einer gründlichen Untersuchung geprüft werden“ müsse.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine solche Untersuchung in Wirklichkeit als unerlässlich und dringend zu betrachten ist?
2. Hätte sie diese Prüfung nicht zur Vorbereitung des Berichtes über die Anwendung des Mehrwertsteueranteils der Gemeinschaft im Jahr 1979 durchführen müssen, den sie dem Rat und dem Parlament vor dem 30. September 1980 hätte unterbreiten müssen (siehe schriftliche Anfrage Nr. 1776/80<sup>(2)</sup>)?
3. Teilt die Kommission nicht die Ansicht des Parlaments, daß der Begriff der Finanzautonomie der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten ein grundlegendes Element der Errungenschaften der Gemeinschaft darstellt; ist sie nicht der Meinung, daß bestimmte Stellungnahmen, Praktiken oder Entscheidungen einiger Mitgliedstaaten diesen Begriff in Frage stellen könnten und deshalb eine energische Reaktion der Institution erfordern, die die Aufgabe hat, die Anwendung der Vertragsbestimmungen und der auf der Grundlage des Vertrages getroffenen Maßnahmen zu überwachen?

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 67 vom 26. 3. 1981, S. 24.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2055/80

von Frau Weber

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Sicherung von Verbraucherinteressen bei der Kennzeichnung von Waren in Supermärkten mit computerlesbaren Codierungen („Scanning“ — oder „Zebrastrreifen“)

1. Verfügt die Kommission über Informationen, in welchem Umfang das mit dem englischen Fachbegriff „Scanning“ bezeichnete Verfahren zur computerlesbaren Beschriftung von Artikeln in Supermärkten inzwischen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften verwendet wird?
2. Sieht die Kommission vor — wie in der Bundesrepublik Deutschland — die Preisauszeichnungspflicht für jedes einzelne Produkt durch eine gemeinschaftliche Regelung abzusichern, um negative Aus-

wirkungen dieses Systems auf den Verbraucherschutz zu verhindern — insbesondere in folgenden Fällen:

Es ist denkbar, daß bei möglichen Preissteigerungen die computerlesbaren Preisangaben auf den Warenverpackungen schon geändert worden sind, jedoch nicht mehr mit den niedrigeren Regalpreisen übereinstimmen, ohne daß dies für den Verbraucher überprüfbar ist?

Bei dem oben angesprochenen Auszeichnungssystem, das auch als European Article Numbering (E. A. N.) bezeichnet wird, ist die Beschriftung jeder einzelnen Ware mit normalen Preisschildern nicht mehr notwendig (der Preis steht nur noch auf dem entsprechenden Regal). Sobald der Konsument den Artikel aus dem Regal genommen hat, ist ihm damit die Möglichkeit eines Preisvergleichs mit anderen Waren genommen.

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2056/80**

**von Herrn Damseaux**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Verhandlungen im Hinblick auf die Lieferung von sibirischem Erdgas

Angeblich gibt es zur Zeit deutsch-sowjetische Kontakte im Hinblick auf die Lieferung von Erdgas aus sibirischen Vorkommen.

Um welche Menge an Gas geht es in diesen Verhandlungen, und welches ist das vorgesehene Beförderungsmittel?

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2058/80**

**von Herrn Damseaux**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Mißbräuchliche Praktiken seitens gewisser Zuckerfabriken bei Zuckerrübenpulver

Es ist allgemein bekannt, daß manche Zuckerfabriken über ein wahres Monopol auf bestimmten Märkten verfügen.

Einige unter ihnen sollen den Bauern die Zuckerrüben nur noch unter der Bedingung abkaufen, daß diese ihnen ebenfalls die Pulpe überlassen. Diese nasen Pulpen würden nun nicht mehr auf den Markt wiederverkauft, sondern würden wie Luzerne getrocknet und würden dann wie diese in den Genuß einer Finanzhilfe von 1,40 Franken pro Kilo seitens der Gemeinschaft gelangen. Solche Praktiken würden, wenn sie sich als wahr herausstellen sollten, nicht nur den finanziellen Interessen der Gemein-

schaft, sondern auch den Energiesparmaßnahmen, die die Erdölkrise erforderlich macht, zuwiderlaufen.

Sind der Kommission solche mißbräuchliche Praktiken bekannt, und, falls ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um ihnen ein Ende zu setzen?

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2059/80**

**von Herrn Damseaux**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Angebliche Währungsspekulationen der europäischen Beamten

Als Reaktion auf einen im „Standard“ vom 17. April 1980 erschienenen Artikel, der sich auf angebliche Währungsspekulationen bezieht, die den europäischen Beamten angelastet werden, äußerte der belgische Finanzminister die Ansicht, daß die Praxis, die darin besteht, den Ertrag des Umtauschs der Guthaben auf konvertiblen Konten in ausländische Währungen unmittelbar wieder auf dem freien Markt in belgische Franken umzutauschen, zwar keine formelle Verletzung der bestehenden Regeln darstellt, aber weder dem von den Behörden verfolgten Ziel, noch dem Geist der geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Er fügte hinzu, daß vom berufsethischen Standpunkt her diese Praktiken einen Mißbrauch der den europäischen Beamten gewährten Privilegien darstellen.

Teilt die Kommission diese Ansicht, wo doch die europäischen Beamten, wenn diese Tatsachen der Wahrheit entsprechen, nichts anderes tun, als während der Schwächeperioden des belgischen Franken Nutzen aus dem Kursunterschied zwischen konvertiblem und nicht-konvertiblem Franken zu ziehen? Ich möchte hinzufügen, daß der Umfang ihrer den Gesetzen des Marktes inhärenten Transaktionen im Vergleich zu dem gewisser öffentlicher Organismen offensichtlich nur von lächerlich geringer Bedeutung sein kann.

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2060/80**

**von Herrn Filippi**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Möglicher Ausschluß der Provinz Rom von den Beihilfen der EWG

Es besteht die Gefahr, daß die Provinz Rom von den Stützungsgebieten der „Cassa del Mezzogiorno“ abgetrennt wird.

Dieses hätte tiefgreifende negative Folgen für die Wirtschaftsstruktur der gesamten Provinz, die einerseits nach wie vor die Folgen der schwachen wirt-

schaftlichen Entwicklung in weiten Gebieten zu spüren bekommt und andererseits den schweren Störungen ausgesetzt ist, die eine Millionenstadt wie Rom durch ihre starke, unkontrollierte Anziehungskraft auf die angrenzenden Gebiete verursacht.

Der Ausschluß hätte aber vielleicht noch eine schlimmere Folge: Der gesamten Provinz Rom würde nämlich die Möglichkeit genommen, in den Genuß der Beihilfen und Vorteile der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für wirtschaftlich ärmere Regionen zu gelangen. Dieses würde seiner relativ jungen und daher noch anfälligen Industrie schweren Schaden zufügen, die sich nur dank der Möglichkeiten, die sich durch den Einschluß des Gebietes in die Pläne des regionalen Hilfsprogramms der Gemeinschaft ergaben, entwickeln konnte.

Hält es die Kommission nicht für nötig,

1. unverzüglich und dringlich bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden, um die Abtrennung der Provinz von Rom von den Stützungsgebieten der „Cassa del Mezzogiorno“ zu verhindern,
2. vorsichtshalber von den zuständigen Organen der Gemeinschaft weniger formale und bürokratische Verfahren zur Bestimmung wirtschaftlich schwacher Gebiete, die in den Genuß der regionalen Stützungsmaßnahmen der EWG kommen können, ausarbeiten zu lassen;
3. eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gebietskörperschaften über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Provinz Rom durchzuführen, bevor sie von den Beihilfen der Gemeinschaft ausgeschlossen wird?
4. Würde nach Meinung der Kommission der Ausschluß der Provinz Rom von den Beihilfen der EWG für wirtschaftlich schwache Gebiete nicht in offenem, eindeutigem Widerspruch zur Ausrichtung des Gemeinschaftshaushalts 1981 stehen, der eine Verstärkung der Maßnahmen zur Beseitigung des Nord-Süd-Gefälles und eine stärkere Koordinierung der regionalen und nationalen Politiken vorsieht?

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2063/80**

**von Herrn Muntingh**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Illegale Heringsfänge

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen geben:

Wieviel Hering wurde 1980 in der EWG angelandet, der aus der südlichen Nordsee und dem Ärmelkanal stammt?

Inwieweit fallen diese Anlandungen unter die nach den EWG-Bestimmungen zugelassenen Beifänge?

Unter welche Jahrgangsklassen fielen die gefangenen Heringe?

Wie hoch war der Anteil von Heringen, die kleiner als 20 cm waren, bei den in den vorstehenden Fragen genannten Heringsfängen?

Welche Auswirkungen haben die umfangreichen illegalen und daher für den Heringshandel unerwarteten Anlandungen auf den Wert der Vorräte gehabt, die angesichts der Fangbeschränkungen bzw. der Fangverbote teuer eingekauft wurden?

Wie gedenkt die Kommission zu bewirken, daß in den Fällen, in denen bei illegalen Heringsanlandungen das betreffende Mitgliedsland kein Protokoll erstellt hat, wodurch die Übertretungen nicht erfaßt wurden, eine Entschädigung für die durch diese Nachlässigkeit Dritten möglicherweise entstandenen Schäden erreicht werden kann?

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2070/80**

**von Herrn Dankert**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Hilfe Frankreichs und der Gemeinschaft für Martinique aufgrund der durch Wirbelstürme entstandenen Schäden

1. Trifft es zu, daß nach dem Durchzug der Wirbelstürme David und Frederic nach Schätzung der entstandenen Schäden zwischen der Kommission und Frankreich vereinbart wurde, daß sich Frankreich und die Gemeinschaft jeweils mit 70 Millionen FFrs an den Kosten für die Beseitigung der Schäden beteiligen?

2. Trifft es weiterhin zu, daß Frankreich sich nicht an diese Vereinbarung gehalten hat?

3. Trifft es schließlich zu, daß der Präfekt von Martinique in einem Interview mit „France-Antilles“ erklärt hat, die geleistete Hilfe komme aus Frankreich, und verschwiegen hat, daß es sich im Gegenteil um eine Hilfe der Gemeinschaft handelte?

4. Hat die Kommission gegen dieses Verhalten protestiert, und falls ja, welche Reaktion ist darauf erfolgt?

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2071/80****der Herren Dankert und Woltjer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Februar 1981)**Betrifft:* Butterankäufe außerhalb der EWG

Trifft es zu, daß nach Streichung der Erstattungen für auf „Butterfahrten“ im Emsgebiet verkaufte Butter durch die Kommission die betreffenden Unternehmer ihre Butter von außerhalb der EWG beziehen?

Um wie viele Tonnen jährlich handelt es sich?

Kann die Kommission mitteilen, welche zusätzlichen Kosten für den Gemeinschaftshaushalt sich daraus ergeben, daß EG-Butter durch wahrscheinlich finnische und österreichische Butter ersetzt wird?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, wenn der Rat sich nicht bereift, die bestehenden Bestimmungen für den abgabefreien Ankauf zu ändern?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2072/80****von Lord O'Hagan****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Februar 1981)**Betrifft:* Nationale Beihilfen

Die Eigner von „Britanny Ferries“ sind zu 70 % Landwirte und zu 30 % die Handelskammer der Bretagne. In welcher Höhe erhält „Britanny Ferries“ Beihilfen von der EWG? Wie hoch sind die nationalen Beihilfen? Entsprechen diese Beihilfen den Bestimmungen der Römischen Verträge?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2076/80****von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Februar 1981)**Betrifft:* Beschränkungen der Bierimporte aus anderen Gemeinschaftsländern in die Bundesrepublik Deutschland

1. Macht sich die Kommission Gedanken darüber, daß die Marktorganisation für Bier in der Bun-

desrepublik Deutschland den Wettbewerb für Biererzeuger in anderen Gemeinschaftsländern beeinträchtigen könnte?

2. Kann die Kommission mit Vorschlägen aufwarten, um zu gewährleisten, daß der bundesdeutsche Biermarkt dem fairen Wettbewerb aller Gemeinschaftserzeuger offensteht?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2078/80****von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Februar 1981)**Betrifft:* Beiträge zur Verbesserung der sozialen Bedingungen in Bergarbeiterstädten

1. Ist die Gemeinschaft in der Lage, finanzielle — und/oder sonstige — Unterstützung für die Wiederbelebung des gesellschaftlichen Lebens in Kohlebergbaustädten bereitzustellen, beispielsweise in Form von Gemeinschaftszentren, Theatern und Jugendhäusern?

2. Ist eine solche Unterstützung für Kohlebergbaustädte aus dem Regionalfonds nicht beispielsweise für Staffordshire, Großbritannien, vorgesehen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2082/80****von Frau Fuillet****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Februar 1981)**Betrifft:* Brennholzrecht

In gewissen französischen Gemeinden, die Besitzer von Wäldern sind, genießen die Bewohner und/oder die lokalen Steuerpflichtigen ein Brennholzrecht, d. h., sie dürfen einen Teil der Wälder, dessen Ausmaß von den lokalen Behörden bestimmt wird, für sich ausbeuten.

Kann die Kommission angeben, ob dieser Vorteil nur für französische Staatsangehörige gilt, oder ob er mit einem sozialen Recht gleichgestellt und auf alle Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in diesen Gemeinden wohnen oder dort steuerpflichtig sind, ausgedehnt werden kann?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2084/80**

**der Herren Munting, Albers, Cohen, Dankert, von Frau van den Heuvel, von Frau Krouwel-Vlam, von Herrn van Minnen, von Frau Viehoff und Herrn Woltjer**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Verzögerung bei der Verabschiedung von Rechtsakten durch den Rat

1. Kann die Kommission, aufgeteilt nach Generaldirektionen der Kommission, einen Überblick über alle Rechtstexte geben, die am 1. Januar 1981 länger als ein Jahr zur Behandlung beim Rat liegen?

2. Kann die Kommission für jeden Text angeben:

- a) seit wann der Text bereits behandelt wird,
- b) wie oft der Rat sich mit dem Text befaßt hat,
- c) die wichtigsten Gründe, die für diese lange Behandlung maßgebend sind,
- d) wann sie eine endgültige Entscheidung erwartet?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2088/80**

**von Herrn Welsh**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Subventionen für die französische Textilindustrie

Die Financial Times enthielt in der Ausgabe vom 1. Dezember 1980 einen Bericht ihres Korrespondenten in Paris über staatliche Subventionen für die französische Textilindustrie. In dem Bericht hieß es, daß der Ausschuß für die Entwicklung der strategischen Industrien (CODIS) ermächtigt wird, den dynamischsten Gesellschaften auf diesem Sektor, mit denen er Entwicklungsverträge abschließt, Zuschüsse und Kredite zu besonders günstigen Zinssätzen zu gewähren. Der Interministerielle Ausschuß für die Förderung von Investitionen und Unterstützung der Beschäftigungslage (CIDISE) werde Gesellschaften, deren Kapital und Reserven vergrößert werden müssen, Darlehen gewähren, durch die er eine Beteiligung an diesen Gesellschaften erlangt, und Banken werden in der Lage sein, Darlehen für einen neuen, teilweise vom Staat finanzierten Sonderfonds zu beantragen, die sie ihrerseits an die Textilindustrie weitergeben.

1. Ist die Kommission über diesen Bericht informiert?

2. Welche Informationen hat sie in Übereinstimmung mit Artikel 93 der Römischen Verträge von der französischen Regierung über diese Sondermaßnahmen erhalten?

3. Zieht sie die Möglichkeit einer Verletzung von Artikel 92 der Römischen Verträge durch diese Maßnahmen in Betracht?

4. Teilt die Kommission die Ansicht, daß solche Berichte die Notwendigkeit einer einheitlichen Politik betreffend die Subventionen für die Textil- und Bekleidungsindustrien bestätigen?

5. Plant die Kommission eine solche Politik, und wenn ja, wann werden Vorschläge vorgelegt werden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2090/80**

**von Herrn von Wogau**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

*Betrifft:* Formalitäten beim Busgrenzverkehr

1. Ist der Kommission bekannt, daß für luxemburgische Omnibusse, welche die Grenze nach Deutschland überschreiten, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist, in welcher die Anzahl der mitgeführten Personen und die genaue Strecke anzugeben sind, welche in Deutschland zurückgelegt werden soll? Bei der Beförderung von 10 Mitgliedern des Europäischen Parlaments am 16. Dezember 1980 mußte daraufhin ein Betrag von 14,40 DM entrichtet werden. Die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung nahm 20 Minuten in Anspruch.

2. Ist der Kommission bekannt, daß das Omnibusunternehmen bei seiner Rückkehr nach Luxemburg kontrolliert wird, um festzustellen, ob etwa ein weiterer als der angegebene Weg zurückgelegt worden sei, und daß gegebenenfalls Nachzahlungen zu leisten sind?

3. Kann die Kommission bestätigen, daß derartige Formalitäten beim Übertritt aus der Europäischen Gemeinschaft nach Österreich, also einem Drittland, nicht erforderlich sind?

4. Teilt die Kommission die Beurteilung, daß in derartigen Fällen der Verwaltungsaufwand höher ist als die eingezogenen Steuerbeträge?

5. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu erreichen, daß derartige Belästigungen der Bürger der Europäischen Gemeinschaft an den Grenzen abgeschafft werden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2103/80**

**von Herrn Vié**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(25. Februar 1981)*

**Betrifft:** Umfang der Einfuhren aus den Vereinigten Staaten

Hat die Kommission eine Steigerung gewisser Ausfuhren aus den Vereinigten Staaten insbesondere in gewisse Regionen feststellen können?

Macht der Umfang, den diese Einfuhren erreicht haben, nicht eine erneute Prüfung der Situation im Hinblick auf kommerzielle Gegenmaßnahmen erforderlich?

---